

Diskussionsforum zu

ED 9 Joint Arrangements und ED Improvements to IFRS

– Protokoll der Diskussion am 10. Dezember 2007 –

Dauer und Ort:

10.12.07, 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)

Prof. Dr. Manfred Bolin (DRSC)

Begrüßung

Herr Bolin begrüßte die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen zu den einzelnen TOP wiedergegeben.

TOP 1: ED 9 Joint Arrangements

Frau Schwedler präsentierte die Inhalte des Standardentwurfs ED 9 „Joint Arrangements“. Schwerpunkte der Ausführungen und der anschließenden Diskussion stellten die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Definition und Terminologie sowie der bilanziellen Darstellung von Joint Ventures i.w.S. (neu: Joint Arrangements) dar.

Mit Bezugnahme auf den *wirtschaftlichen Gehalt* von unternehmerischen Tätigkeiten, welche einer gemeinschaftlichen Führung unterliegen, wurde die Bedeutung der Begriffe „Gemeinschaftsunternehmen“ und „gemeinschaftliche Kontrolle“ hervorgehoben. Die Abschaffung der Quotenkonsolidierung wurde kritisch beurteilt. Spezifisch angeführt wurden Auswirkungen auf den Umsatzausweis und die interne Konzernsteuerung. Im Zusammenhang mit dem Verweis auf einen erheblichen Umsatzeinbruch beim Übergang von der Quotenkonsolidierung zur Equitybewertung wurde die Gewährung einer Übergangsvorschrift von 3 Jahren für hilfreich erachtet.

Hinsichtlich der getrennten bilanziellen Darstellung einzelner Komponenten eines Joint Arrangements, mittels derer der IASB die Unabhängigkeit der bilanziellen Darstellung von der formalen Ausgestaltung anstrebt, wurden primär Komplexität und Praktikabilität beanstandet. Ferner wurden Querverbindungen zu den Thematiken

- Leasingbilanzierung und
- Definition des Begriffs „Kontrolle“ (control model in IAS 27 und risk and rewards model in SIC 12)

herausgestellt. Vor dem Hintergrund, dass beide Thematiken gegenwärtig vom IASB behandelt werden, wurde die Frage aufgeworfen, inwiefern das kurzfristige Konvergenzprojekt „Joint Arrangements“ noch nicht abschließend vom IASB diskutierte Schlussfolgerungen vorwegnimmt. Diese Kritik wurde auch geübt an dem ED 9 zu Grunde liegenden Asset-Verständnis (Bilanzierung der *Rechte* am Gemeinschaftsvermögen) im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beratungsstand im Framework-Projekt, Phase B „Elements and Recognition“.

Weitere Aspekte der Diskussion stellten dar:

- der Ausweis von Rechten am Gemeinschaftsvermögen als materieller bzw. immaterieller Vermögenswert und
- die Zweckmäßigkeit einer Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Joint Arrangements in Hinblick auf den geforderten Umfang offen zulegender Informationen.

TOP 2: ED of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards

Frau Semjonow stellte einleitend das den *Annual Improvements Process* des IASB vor. Anschließend wurden die 41 Änderungsvorschläge, die im *Exposure Draft of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards* (ED) enthalten sind, erläutert sowie die Positionen des DSR zu den IASB-Änderungsvorschlägen vorgestellt. Folgende Anmerkungen durch die Diskussionsteilnehmer erfolgten:

- IFRS 5 – Veräußerungsplan für den *controlling interest* an einem Tochterunternehmen

Im Hinblick auf diesen IASB-Änderungsvorschlag wurde von einem Teilnehmer angemerkt, dass es sich bei dem vorliegenden IASB-Änderungsvorschlag nicht um die Änderung eines Prinzips in IFRS 5 handelt, sondern lediglich um eine Klarstellung hinsichtlich der Auslegung des Prinzips. Bei dem von dem Teilnehmer vertretenen Unternehmen führt der IASB-Änderungsvorschlag nicht zu Änderungen in der bilanziellen Behandlung. Es wurde daher in Frage gestellt, ob es sich in diesem Fall um eine frühere Anwendung eines der im ED enthaltenen *Improvements* handelt und somit eine frühere Anwendung aller im ED enthaltenen IASB-Änderungsvorschläge notwendig würde. Diese Ansicht wurde verneint.

Von einem weiteren Teilnehmer wurde angemerkt, dass dem IASB-Änderungsvorschlag zugestimmt wird, allerdings weitere Klarstellungen hinsichtlich der bilanziellen Behandlung des (1) Verlusts der gemeinschaftlichen Führung sowie (2) des Wechsels vom Anteil an einem assoziierten Unternehmen zu einem Finanzinstrument nach IAS 39 notwendig sind. Des Weiteren ist zu klären, inwieweit die während der *held for sale*-Periode die unterlassenen Abschreibungen nachzuholen sind, wenn nach Veräußerung des *controlling interest* ein *non-controlling interest* verbleibt.

- IAS 1 – Übereinstimmungserklärung mit den IFRS

Von einem Teilnehmer wurde angemerkt, dass die Angabepflicht zur Beschreibung der Auswirkungen der Nicht-Anwendung der vollen IFRS (IAS 1.16A(b)) auf Unternehmen „von öffentlichem Interesse“ beschränkt werden sollte. Von einem anderen Teilnehmer wurde der Sinn der Angabepflicht im Allgemeinen sowie die Bezugsbasis für die Angabe der Unterschiede im Besonderen hinterfragt. In diesem Zusammenhang wurde von Frau Knorr klargestellt, dass der IASB-Änderungsvorschlag so verstanden wird, dass IFRS, wie vom IASB verabschiedet, die Basis der Angabepflicht sind. Abweichungen, die durch nicht erfolgtes oder verspätetes Endorsement in der EU entstehen, würden in den Anwendungsbereich dieser Angabepflicht fallen. Im Zusammenhang mit der neuen Angabepflicht ist derzeit das bestehende *Carve out* bzgl. IAS 39 relevant. Es wurde weiterhin von einem Diskussionsteilnehmer auf den in den IFRS verankerten *principle override* und die Regelungen des IAS 8.8 (unwesentliche Abweichungen von IFRS) hingewiesen. Unwesentliche Abweichungen zwischen den in IFRS dargestellten Rechnungslegungsprinzipien und der tatsächlichen Berichterstattung führen aus dieser Sicht nicht zur Versagung des *Compliance Statement* und damit nicht zu einer Angabepflicht nach IAS 1.16A, so dass ein entsprechender Hinweis in der Stellungnahme des DSR an den IASB im Hinblick auf *materiality* entbehrlich ist bzw. auch missverständlich sein könnte.

- IAS 1 – Kurz- und langfristige Klassifizierung von Derivaten

Von einem Diskussionsteilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass es inkonsistent und für den Abschlussadressaten verwirrend ist, dass Derivate nach IAS 39 regelmäßig als *held for trading* zu klassifizieren sind, währenddessen sie für Zwecke der Darstellung in der Bilanz gem. den Kriterien in IAS 1.66 und 1.69 als kurz- oder langfristig zu klassifizieren sind. *Held for trading* impliziere einen kurzfristigen Ausweis. Frau Semjonow verdeutlichte diesbezüglich die Argumentation des IASB: Es handelt sich einerseits um eine *Bewertungskategorie*, andererseits um eine *Darstellungsfrage*. Frau Semjonow verwies weiterhin darauf, dass der DSR den Aspekt der generellen *held for trading*-Klassifizierung von Derivaten gem. IAS 39 in seiner Stellungnahme an den IASB kritisch adressieren wird.

- IAS 10 – Nach dem Bilanzstichtag beschlossene Dividenden

Bzgl. dieses IASB-Änderungsvorschlags wurde von einem Teilnehmer gefragt, ob die Vorschrift IAS 10.13 (Nicht-Ansatz von nach dem Bilanzstichtag beschlossenen Dividenden als Verbindlichkeit) auch im Falle eines „Beherrschungsvertrags“ Relevanz hat. In diesem Fall wäre die Zahlung der Dividende bereits vor dem Abschlussstichtag auf Grundlage der Beherrschungssituation bzw. der vertraglichen Vereinbarung im Beherrschungsvertrag sichergestellt. Der Ausschüttungsbeschluss nach dem Bilanzstichtag hat lediglich „deklaratorische Wirkung“. Für das zum IASB-Änderungsvorschlag in der *Basis for Conclusions* dargestellte Beispiel (Zahlung von Dividenden aufgrund „betrieblicher Übung“) sind die Behandlung und die Begründung des Nicht-Ansatzes eindeutig. Die Aufnahme eines weiteren klarstellenden Beispiels in die *Basis for Conclusions* für den Fall des Beherrschungsvertrags wäre aus Sicht des Diskussionsteilnehmers wünschenswert. Herr Bolin stellte in diesem Zusammenhang klar, dass der IASB im Hinblick auf den Ansatz von Dividenden auf die rechtlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag und nicht auf die faktischen abstellt. Somit ist auch für das Beispiel des Beherrschungsvertrags die bilanzielle Behandlung eindeutig, d.h. Nicht-Ansatz der Dividende, da die Verbindlichkeit rechtlich erst mit Dividendenbeschluss entsteht.

- IAS 16 – Verkauf von zur Vermietung gehaltenen Vermögensgegenständen

Von einem Diskussionsteilnehmer wurde der Auffassung des DSR zugestimmt, dass weitere Beispiele vorstellbar sind, in denen *assets dual* genutzt werden, was den *revenue*-Ausweis der Zuflüsse aus dem Verkauf dieser *assets* rechtfertigt. Weiterhin wurde festgestellt, dass das dem IASB-Änderungsvorschlag zugrunde liegende Problem, auf die grundsätzliche Frage der Abgrenzung zwischen Kern- und Nebengeschäft zurückgeführt werden kann, die teilweise schwierig sein kann.

- IAS 17 – Klassifizierung von Leasingverhältnissen von Grundstücken und Gebäuden

Dem Standpunkt des DSR, den Änderungsvorschlag abzulehnen, wurde von vielen Diskussionsteilnehmern zugestimmt. Es wurde im Einzelnen angemerkt, dass für den Fall der Löschung von IAS 17.14 die Leitlinien (*guidance*) zur Klassifizierung von Grundstücken in IAS 17 nicht ausreichend sind. Weiterhin wurde die Auffassung geäußert, dass die Divergenz in der Bilanzierungspraxis möglicherweise eher verstärkt, als reduziert würde infolge des IASB-Änderungsvorschlags. Die vom DSR vorgetragenen Bedenken in Bezug auf die Problematik der Abgrenzung von Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen von Grundstücken mittels der Leasingdauer wurden von den Diskussionsteilnehmern geteilt. Der IASB sollte nach Ansicht eines Diskussionsteilnehmers eine solche Laufzeitgrenze bei Streichung von IAS 17.14 vorgeben.

- IAS 19 – Aufwendungen für die Planverwaltung

Ein Diskussionsteilnehmer merkte an, dass die Aufnahme eines Beispiels in die *Basis for Conclusions* wünschenswert wäre.

- IAS 28 – Wertminderung von Anteilen an assoziierten Unternehmen

Ein Teilnehmer vertrat die Auffassung, dass es sich bei diesem IASB-Änderungsvorschlag um kein *minor amendment* handelt. Weiterhin wurde angemerkt, dass es durch den IASB-Änderungsvorschlag zur Aktivierung von selbst geschaffenen Goodwill kommt, was den Regelungen des IAS 36 widerspricht.

- IAS 38 – Ausgaben für Werbekampagnen und Maßnahmen der Verkaufsförderung

Ein Diskussionsteilnehmer merkte an, dass die von ihm vertretene Organisation der (in Deutschland teilweise vertretenen) Auffassung folgt, dass bestimmte Kataloge weder Werbekampagnen noch Maßnahmen der Verkaufsförderung darstellen und in Analogie zu *websites* gem. SIC-32 zu behandeln, d.h. zu aktivieren und über die Nutzungsdauer des Katalogs abzuschreiben sind. Die Zuordnung von *economic benefits* auf Basis von Bestellnummern im Katalog ist eindeutig möglich. Es wird weiterhin die Ansicht vertreten, dass diese Argumentation auch im Hinblick auf den vorliegenden IASB-Änderungsvorschlag Bestand hat.

- IAS 39 – Definition von Derivaten

Mehrere Teilnehmer stimmten der Sichtweise des DSR zu, dass der IASB-Änderungsvorschlag aufgrund der weit reichenden Auswirkungen kein *minor amendment* ist und somit abzulehnen ist. Es wurden weitere Beispiele genannt, die infolge des IASB-Änderungsvorschlags ggf. zukünftig die Derivat-Definition erfüllen könnten, z.B. Kontrakterfüllungsgarantien und Mietgarantien bei Banken, weiterhin Genussrechte, bestimmte stille Beteiligungen. Insgesamt wird die Gefahr gesehen, dass eine Vielzahl von Eventualverbindlichkeiten durch diese Änderung der Derivat-Definition in IAS 39 zu bilanzierungs-/bewertungsrelevanten Sachverhalten würden. Von einem weiteren Diskussionsteilnehmer wurde angemerkt, dass – sofern der IASB diesen Änderungsvorschlag umsetzt – dieser von der retrospektiven Anwendung ausgenommen werden sollte, um die Sichtung aller Bestandsverträge zu verhindern. Weiterhin wurde angemerkt, dass das Ausgangsproblem der Abgrenzung von finanziellen und nicht-finanziellen Variablen durch diesen Änderungsvorschlag nicht gelöst wurde.

- IAS 39 – Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen als eng verbundenes eingebettetes Derivat

Ein Diskussionsteilnehmer verwies darauf, dass klargestellt werden sollte, inwieweit alle oder lediglich bestimmte Vorfälligkeitsentschädigungen (*prepayment options*) als „eng verbunden“ zu betrachten sind. Frau Semjonow verwies diesbezüglich auf die Bedingungen in IAS 39.AG33(a), auf die der IASB-Änderungsvorschlag Bezug nimmt.

- IAS 40 – Immobilien in Bau oder Entwicklung für die zukünftige Nutzung als Finanzinvestition

Ein Teilnehmer äußerte die Auffassung, dass die Ermittlung des Fair Value von Immobilien in Bau oder Entwicklung weiterhin als schwierig angesehen wird. Insofern sollte der IASB-Änderungsvorschlag ergänzt werden um eine Ausnahmenvorschrift, diese Immobilien während der Herstellungsphase auch unter IAS 40 zu Anschaffungskosten bewerten zu können. Auf die Frage, ob dies dann auch für Immobilien, die saniert werden, gelten sollte, wurde angemerkt, dass dies ggf. überlegt werden könnte.

- IAS 41 – Abzinsungssatz zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts

Hinsichtlich dieses Änderungsvorschlags wurde von einem Teilnehmer nach weiteren Hintergründen zum IASB-Vorschlag sowie nach eventuell bestehenden Planungen hinsichtlich einer vergleichbaren Änderung in anderen Standards gefragt. Diesbezüglich wurde auf die in der *Basis for Conclusions* niedergelegte Begründung verwiesen. Entsprechende Planungen des IASB für andere Standards sind nicht bekannt.

Abschließend wurde die Thematik des Anwendungszeitpunkts der im ED enthaltenen 41 IASB-Änderungsvorschläge diskutiert. Von mehreren Teilnehmern wurde die *einheitliche* frühere Anwendung *aller* im Standardentwurf enthaltenen Änderungen abgelehnt. Der Sinn dieser Vorschrift wurde in Frage gestellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei

den Änderungsvorschlägen, lediglich um „Verbesserungen“ handelt, so dass ein *cherry-picking* nicht möglich ist. Es wurde explizit die Auffassung geäußert, dass – abhängig vom jeweiligen Änderungsvorschlag – der Anwender entscheiden können sollte, inwieweit die frühere Anwendung gewünscht ist. Dies sollte nicht zur zwingenden früheren Anwendung aller im ED enthaltenen Änderungen führen. Frau Semjonow verwies darauf, dass der IASB eine wahlweise frühere Anwendung einzelner Änderungen in Betracht gezogen hatte. Allerdings wurde aus Praktikabilitätsgründen dieser Ansatz nicht weiter verfolgt. Grund dafür war eine Vielzahl von Interdependenzen zwischen einzelnen Änderungsvorschlägen, die aus IASB-Sicht zu umfangreichen, detaillierten und z.T. unübersichtlichen Regelungen hinsichtlich der früheren Anwendung in den vom ED betroffenen 25 Standards geführt hätten.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankte sich für das Interesse und die rege Beteiligung an der Diskussion und verabschiedete die Teilnehmer.

Berlin, 10. Dezember 2007